

## Wichtigste Eckwerte des GAV Swisscom AG vom 8. Januar 2018 unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Organe

In Abweichung zum GAV Swisscom 2015 haben die Verhandlungsparteien folgende Vereinbarungen getroffen:

Thema	Regelung GAV Swisscom 2015	Regelung GAV Swisscom 2018
Erreichbarkeit während Ferienabwesenheiten und Home Office (Art. 2.2.1 GAV Normalarbeitszeit und Betriebszeit und 2.3.4 Home Office)	--	Der GAV wird sinngemäss um folgenden Satz ergänzt (die konkrete Formulierung erfolgt bei der Redaktion des GAV): "Swisscom achtet das Recht der Mitarbeitenden, während ihrer Freizeit nicht erreichbar zu sein." Zusätzlich wurde der Leitfaden "Mobiles Arbeiten" überarbeitet und ist neu ein Reglement mit Mitwirkungsrecht.
Teilzeitarbeit: Ablehnung oder Änderung des Beschäftigungsgrades (Art. 2.2.5 GAV Teilzeitarbeit)	Wünscht die/der Mitarbeitende eine Änderung des Beschäftigungsgrades, prüft Swisscom solche Begehren im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.	Wünscht die/der Mitarbeitende eine Änderung des Beschäftigungsgrades, prüft Swisscom solche Begehren im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Die Ablehnung einer Änderung des Beschäftigungsgrades ist via Portal / per Email schriftlich zu begründen.
Übertrag von Stunden von Firmentreue auf das Langzeitkonto (Art. 2.3.7 GAV Langzeitkonto)	Dem Langzeitkonto können ein positiver Zeitsaldo und Überstunden gutgeschrieben werden. Ein Übertrag von Stunden des Überzeitkontos und von Firmentreue ist ausgeschlossen.	Dem Langzeitkonto können ein positiver Zeitsaldo, Überstunden und Firmentreue gutgeschrieben werden. Ein Übertrag von Stunden des Überzeitkontos ist ausgeschlossen.
Anspruch auf 5 Tage Weiterbildung pro Jahr (Art. 2.4 GAV Berufliche Entwicklung)	--	Anspruch auf 5 Tage Weiterbildung pro Jahr gemäss Umsetzungsplan

<p>Erhöhung Ferienanspruch (Art. 2.5.1 GAV Ferien)</p>	<p>Die/Der Mitarbeitende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Ferien von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 Arbeitstagen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 27 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 30 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.</li> </ul>	<p>Die/Der Mitarbeitende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Ferien von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 Arbeitstagen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 34. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 26 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 35. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 27 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 28 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 29 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird;</li> <li>• 30 Arbeitstagen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.</li> </ul>
<p>Erhöhung Anspruch Mutterschaftsurlaub (Art. 2.5.4 GAV Mutterschaftsurlaub)</p>	<p>Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 17 Wochen.</p>	<p>Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 18 Wochen. Volle Lohnfortzahlung bei Aufschub des Mutterschaftsurlaubs gemäss Art. 24 EOV.</p>
<p>Erhöhung Anspruch Vaterschaftsurlaub (Art. 2.5.5 GAV Vaterschaftsurlaub)</p>	<p>Der Mitarbeiter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen.</p>	<p>Der Mitarbeiter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von 15 Tagen. Anrecht auf 1 Monat unbezahlten Urlaub im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes.</p>
<p>Bezahlte Absenzen (Art. 2.5.6 GAV Bezahlte Absenzen)</p>	<p>Rekrutenaushebung und Abgabe der militärischen Ausrüstung: je 1 Tag</p>	<p>Rekrutenaushebung und Abgabe der militärischen Ausrüstung: gemäss Aufgebot  Mit einer allgemeinen Formulierung soll auf das Angebot work&amp;care verwiesen werden.</p>
<p>Schutz von Mitarbeitendendaten (Art. 2.9.2 GAV Persönlichkeits- und Datenschutz)</p>	<p>--</p>	<p>"Smart Data"-Grundsätze für Datenverarbeitungen innerhalb von Swisscom.  Die "Smart Data"-Grundsätze sind ein separates Regelwerk. Die Art des Regelwerks und dessen Kommunikation werden im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung besprochen.</p>

<p>Erfindungen und Designs (Art. 2.11.2 GAV Erfindungen und Designs)</p>	<p>--</p>	<p>Bei Unklarheiten und/oder Fragen betreffend Gelegenheitserfindungen können sich Mitarbeitende an eine Ansprechstelle wenden.</p>
<p>Dem GAV angeschlossene Gesellschaften (Art. 3.9 GAV Einwirkungspflicht nach Art. 1.3 GAV)</p>	<p>Swisscom wirkt auf die nachstehend aufgeführten Gesellschaften ein, sich diesem GAV anzuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Swisscom (Schweiz) AG</li> <li>• Swisscom Banking Provider AG</li> <li>• Swisscom Broadcast AG</li> <li>• Event &amp; Media Solutions AG</li> <li>• Billag AG</li> <li>• Alphapay AG</li> <li>• WORKLINK AG</li> <li>• Business Fleet Management AG</li> </ul>	<p>Swisscom wirkt auf die nachstehend aufgeführten Gesellschaften ein, sich diesem GAV anzuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Swisscom (Schweiz) AG</li> <li>• Billag AG</li> <li>• Swisscom Broadcast AG</li> <li>• Swisscom Event &amp; Media Solutions AG</li> <li>• Swisscom Health AG</li> <li>• Swisscom Services AG</li> <li>• WORKLINK AG</li> </ul> <p>Die TUG-Vereinbarung sowie die Regelung betreffend Übergangphase werden in die neue Protokollvereinbarung integriert (betrifft Betrieblicher Geltungsbereich Art. 1.3 GAV).</p> <p>Anschlussvereinbarungen Swisscom Event &amp; Media Solutions und Swisscom Services AG sind noch Gegenstand von Verhandlungen.</p>
<p>Geltungsdauer GAV (Art. 4.1 GAV Geltungsdauer GAV)</p>	<p>Dieser GAV tritt am 1. April 2015 in Kraft und dauert bis zum 31.12.2016. Sofern keine der GAV-Parteien bis zum 30.06.2016 schriftlich Verhandlungen über eine Erneuerung verlangt, verlängert sich dieser GAV automatisch um ein Jahr bis zum 31.12.2017.</p> <p>Die GAV-Parteien erklären sich bereit, mindestens sechs Monate vor der Beendigung des GAV Gespräche über dessen Verlängerung oder Erneuerung aufzunehmen.</p>	<p>Dieser GAV tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und dauert bis zum 30. Juni 2021. Sofern keine der GAV-Parteien bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich Verhandlungen über eine Erneuerung verlangt, verlängert sich dieser GAV automatisch um ein Jahr bis 30. Juni 2022.</p> <p>Die GAV-Parteien erklären sich bereit, mindestens sechs Monate vor der Beendigung des GAV Gespräche über dessen Verlängerung oder Erneuerung aufzunehmen.</p> <p>Der Anspruch auf 5 Tage Weiterbildung wird per 1.1.2019 eingeführt, der darauf vorbereitende Development Check wird erstmals im Sommer 2018 flächendeckend durchgeführt.</p>

<p>Übergangsbestimmungen (Art. 4.2.1 GAV Lernende)</p>	<p>Dem GAV unterstellt sind diejenigen Lernenden, welche ihre Lehre ab August 2013 bei Swisscom beginnen. Diejenigen Lernenden, welche einen Lehrvertrag mit Beginn vor August 2013 haben, sind dem GAV nicht unterstellt.</p>	<p>Der Artikel 4.2.1 wird gestrichen.</p>
<p>Einbezug PV (GAV Anhang 3: Art. 1 Allgemeines)</p>	<p>--</p>	<p>Die Formulierung "Die Personalvertretungen sollen so früh wie möglich einbezogen werden" wird in den GAV aufgenommen. Swisscom entscheidet, wo die Formulierung im GAV platziert wird und wird einen Vorschlag unterbreiten.</p>
<p>Anzahl Mitglieder (GAV Anhang 3: Art. 4.1 Anzahl Mitglieder)</p>	<p>Eine PV setzt sich aus mindestens drei und maximal 11 PV-Mitgliedern zusammen. Swisscom und die PV legen die Anzahl der PV-Mitglieder anhand der Grösse und Struktur der Gesellschaft bzw. des Geschäftsbereiches im Wahlreglement gemeinsam fest.</p>	<p>Eine PV setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Swisscom und die PV legen die Anzahl Mitglieder pro Personalvertretung anhand der Grösse und Struktur der Gesellschaft bzw. des Geschäftsbereiches im Wahlreglement gemeinsam fest.</p>
<p>Zeitliche Freistellungen PV (GAV Anhang 3: Art. 5 Stellung und Schutz Art. 5.2 Zeitliche Freistellungen)</p>	<p>Freistellung für Swisscom AG und Swisscom (Schweiz) AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident/in und Vizepräsident/in: 20% des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades</li> <li>• Übrige Mitglieder je 10% des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades</li> </ul>	<p>Freistellung für Swisscom AG und Swisscom (Schweiz) AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Personalvertretungsmitglied 10% des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades</li> <li>• pro Vizepräsident 20% des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades</li> <li>• pro Präsident 30% des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrades</li> </ul> <p>Die individuelle Allokation liegt bei den Personalvertretungen.  Für die anderen Konzerngesellschaften wird die Regelung gemäss GAV 2015 beibehalten.</p>
<p>Kündigungsschutz (GAV Anhang 3: Art. 5.3 Kündigungsschutz)</p>	<p>Die PV Mitglieder dürfen von Swisscom während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt</p>	<p>Mitglieder der Personalvertretung, Mitglieder der Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse und Mitarbeitende, die Mitglied eines Firmen-/Branchenvorstands einer vertragsschliessenden Gewerkschaft und Swisscom als solche gemeldet sind, dürfen</p>

	auch für alle, die sich zur Wahl in eine PV stellen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens Swisscom aus Gründen, die nicht in der Person des Mitarbeitenden liegen (z.B. infolge Restrukturierung) ist in der sechswöchigen Zeitspanne (siehe Art. 1.8.1. Abs. 2 Wahlreglement PV) zwischen Bekanntgabe im Intranet für die Kandidatur zur Wahl als PV-Mitglied bis zum Wahltag nicht gestattet.	während der Amtszeit und ein Jahr nach Ende der Amtszeit wegen ihrer ordnungsgemässen Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter/in weder gekündigt werden noch dürfen ihnen andere Nachteile erwachsen.
Amts-dauer (GAV Anhang 3: Art. 8 Amts-dauer)	Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Übertritt in eine andere Konzerngesellschaft oder in einen anderen Geschäftsbereich von Swisscom (Schweiz) AG hat das Ausscheiden aus der PV zur Folge.	Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der PV zur Folge.  Der Übertritt eines PV-Mitglieds in eine andere Konzerngesellschaft bzw. in einen anderen Geschäftsbereich wird im Wahlreglement geregelt.
Sozialplan 2013		Der Sozialplan 2013 wird verlängert (gleiche Laufdauer wie der GAV 2018)

Bern, 8. Januar 2018

Für die Verhandlungsdelegationen:

Swisscom AG

Hans C. Werner  
CPO

Lisa Lamanna Merkt  
Head of Employment Relations

syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Giorgio Pardini  
Mitglied der Geschäftsleitung

Daniel Hügli  
Zentralsekretär Sektor ICT



Personalverband transfair

Robert Métrailler  
Branchenleiter Communication

Susanna Meierhans  
Stv. Leiterin Region Mitte